



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0538-II/2016

Wien, am 17. Mai 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Brückl und weitere Abgeordnete haben am 18. März 2016 unter der Zahl 8773/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylwerber präsentiert sich als Top-Terrorist“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 8:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Allgemein darf aber zu Frage 2 ausgeführt werden, dass ab Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers bzw. Asylberechtigten der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe bzw. Aberkennungsgründe übermittelt wird.

Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Asylwerber besagen, dass sie von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auszuschließen sind, wenn sie unter anderem aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen.

Liegt ein dementsprechender Ausschlussgrund vor, kann der Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ohne weitere Prüfung der Fluchtgründe abgewiesen werden, wobei das Asylgesetz für straffällige Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vorsieht.

Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des Asylberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes, ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Zu den Fragen 3 bis 7, 10 bis 13:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu den Fragen 14 und 15:

Gemäß geltender Rechtslage gilt der Asylantrag eines nachgezogenen Familienangehörigen als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes, den der bereits in Österreich schutzberechtigte Fremde innehat.

Eine Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten ist nur dann möglich, wenn die Bezugsperson nicht straffällig geworden ist. Sollte ein Schutzstatus bereits zuerkannt worden sein, ist bei Straffälligkeit für jedes einzelne Familienmitglied zu prüfen, ob ein individueller Aberkennungstatbestand vorliegt und eine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann.

Mag. Wolfgang Sobotka

